



## Merkblatt für ein individuelles Auslandspraktikum

Auslandspraktika sind in der Oberstufe – auch im Rahmen des obligatorischen Praktikums am Ende von Q1 – möglich; sie werden von der Schule sehr befürwortet.

Dabei sind die Regelungen von § 23 des Erlasses zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung vom 8. Juni 2015 genau zu beachten (s.u.).

Die Eltern/Sorgeberechtigten müssen das Auslandspraktikum spätestens zwei Monate vorher bei der Schulleitung schriftlich beantragen. Eine Zustimmung der Schulleitung kann nur dann erfolgen,

- wenn zweifelsfrei zu erwarten ist, dass die/der Schüler/in nach Leistung, Verhalten und sprachlichen Fähigkeiten den Anforderungen eines Auslandspraktikums gewachsen ist,
- wenn der Praktikumsplatz bzw. -betrieb in besonderer Weise geeignet ist, den Zweck des Praktikums zu erfüllen und
- wenn die äußeren Umstände (Entfernung, Unterbringung, Betreuung vor Ort etc.) eine Gewähr dafür bieten, dass das Praktikum erfolgreich, ordnungsgemäß und ohne Schwierigkeiten absolviert werden kann.

Dem Antrag ist eine ausführliche Darstellung der Praktikumsstelle beizufügen. Ein Betreuer vor Ort muss namentlich genannt werden und sein Einverständnis (ggf. formlos in der Sprache des Gastlandes) erklären.

Betreuende Lehrkraft an der Schule ist die Lehrkraft für PoWi oder ein/e eigene/r Projektleiter/in. Die betreuende Lehrkraft ist wenigstens im Abstand von 3 Tagen über den Fortgang des Praktikums per E-Mail zu informieren. Probleme sind der betreuenden Lehrkraft sofort per E-Mail mitzuteilen.

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz sind gewährleistet. Aber an den Kosten für das Auslandspraktikum können sich Schule, Schulträger oder das Land Hessen nicht beteiligen. Es wird dringend empfohlen, eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen.

---

## Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen

Erlass vom 8. Juni 2015, ABI 7/15, S. 217

### § 23

#### Betriebspraktika im Ausland

In besonderen Fällen, vor allem in der Sekundarstufe II, kann das Betriebspraktikum auch im Ausland durchgeführt werden. Hierfür gilt:

1. Voraussetzung zur Genehmigung eines schulischen Betriebspraktikums im Ausland ist die Zuverlässigkeit der Schülerinnen und Schüler und zwar sowohl hinsichtlich der Praktikumsziele als auch hinsichtlich des eigenverantwortlichen Auslandsaufenthalts. Schulen sind zur Genehmigung nicht verpflichtet.
2. Stellen Schülerinnen oder Schüler einen Antrag auf Genehmigung eines Auslandspraktikums, stellt sie oder er anhand geeigneter Unterlagen in der schulischen Vorbereitung die Auslandspraktikumsstelle vor. Die Schule prüft diese auf Eignung für den angegebenen Zweck und entscheidet über die Zulassung.
3. Schülerinnen und Schüler werden von geeigneten Personen im Praktikumsbetrieb vor Ort und einer Lehrkraft der hessischen Schule betreut. Eine Betreuung durch die hessische Lehrkraft vor Ort ist bei Einzelpraktika nicht notwendig. Ein regelmäßiger Kontakt zwischen den Schülerinnen oder Schülern, den betreuenden Personen und den Unternehmen oder Betrieben ist sicherzustellen. Soweit erforderlich, kann auch vorgegeben werden, dass für den außerbetrieblichen Bereich gleichfalls eine Person als Betreuerin oder Betreuer zu benennen ist, die bei besonderen Problemen angesprochen werden kann.
4. Treten im Betriebspraktikum Probleme auf, können die Schulen im Benehmen mit dem Unternehmen oder dem Betrieb das Betriebspraktikum vorzeitig beenden. Die vorzeitige Beendigung bedarf der Schriftform. In diesem Fall müssen die Schülerinnen oder Schüler umgehend die Heimreise antreten. Die Schülerinnen oder Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte (im Fall der Minderjährigkeit) verpflichten sich vorab, der Entscheidung der Schulen Folge zu leisten.
5. Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist in gleichem Maße wie bei einem in Hessen durchgeführten Betriebspraktikum gewährleistet. Ein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten bei Betriebspraktika im Ausland besteht nicht.